

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Reisen der Kreisvolkshochschule Groß-Gerau

im Folgenden „vhs“ genannt.

(Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 29/2001)

§ 1 Teilnehmer/Teilnehmerinnenkreis

- (1) An Reisen der vhs kann grundsätzlich jede/r teilnehmen.
- (2) Bei Reisen mit besonderen Risiken (Abenteuer-, Expeditionsreisen usw.), die entsprechend gekennzeichnet sind, müssen die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise Studienreisen zusammen mit anderen Volkshochschulen durchgeführt werden. Der Zusammenschluss wird besonders angekündigt.

§ 2 Abschluss des Reisevertrages

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin bietet mit der Anmeldung den Abschluss des Reisevertrages der vhs verbindlich an.
- (2) Die Anmeldung kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Sie muss die Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin, bei Personen unter 18 Jahren die der/des Erziehungsberechtigten tragen.
- (3) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der vhs berücksichtigt.
- (4) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die vhs zustande. Sie erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung oder Erteilung der Rechnung, die binnen angemessener Frist erklärt werden muss.

§ 3 Bezahlung

- (1) Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von etwa 10 % des Reisepreises, mindestens jedoch 25,00 €, fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Höhe der Anzahlung wird in der Ausschreibung zur Reise gesondert angegeben.

Die Teilnahmebedingungen sind am 18.06.2001 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.10.2001 in Kraft getreten.

- (2) Die Zahlung des Restbetrages wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Spätestens 14 Tage vor Reisebeginn muss der Reisegesamtpreis beglichen sein.
- (3) Zahlungen erfolgen auf das in der Ausschreibung angegebene Konto unter genauer Angabe der jeweiligen Reise.
- (4) Ist bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig gezahlt, kann die vhs vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

§ 4 Reisepreis

- (1) Die vhs behält sich vor, den in Ausschreibungen angegebenen und nach der Reisebestätigung vereinbarten Preis nach Maßgabe des § 651 a Abs. 3, Abs. 4 BGB zu ändern. Dies gilt nur, sofern der Reisetrip länger als 4 Monate nach dem Vertragsschluss liegt.
- (2) Treten Preisänderungen von mehr als 5 % vom vereinbarten Reisepreis ein, kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin vom Vertrag zurücktreten. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 5 Mindestteilnehmerzahl/Mindestteilnehmerinnenzahl

- (1) Voraussetzung für die Durchführung einer Reise ist eine Mindestteilnehmer/innen-Zahl.
- (2) Wird diese bis zwei Wochen vor dem Abreisetermin nicht erreicht, kann die vhs vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Teilnehmer/der Teilnehmerin unverzüglich zuzuleiten. Die geleisteten Zahlungen werden dann den Teilnehmern/den Teilnehmerinnen zurückerstattet.

§ 6 Vorbereitungsseminar

Die Teilnahme an verschiedenen Reisen wird vom Besuch von Vorbereitungsveranstaltungen abhängig gemacht. Ort und Zeit der Vorbereitungsveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Leistungen

- (1) Für jede Reise der vhs ist eine Ausschreibung mit genauen Angaben über den Inhalt der Reise und die Sachleistungen verbindlich.
- (2) Die vhs haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben in sonstigen Beschreibungen, insbesondere in Orts- und Hotelprospekten.
- (3) TIERE jeglicher Art sind vom Transport ausgeschlossen.

§ 8 Nebenabreden

NEBENABREDEN, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern, BEDÜRFEN einer ausdrücklichen BESTÄTIGUNG durch die vhs.

§ 9 Leistungs- und Preisänderungen

- (1) Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen notwendig werden, die nicht im Einflussbereich der vhs liegen, sind zulässig.

Die Abweichungen müssen aber unerheblich sein und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen.

Dazu gehören insbesondere:

ein notwendig werdender Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes, des Abflug- und Rückflughafens, Ersatzbeförderung mit der Bahn, Hotelwechsel u. ä. mehr.

- (2) Die vhs ist verpflichtet, den Teilnehmer/die Teilnehmerin von Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern dies möglich ist und die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind.
- (3) Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtcharakter der gebuchten Reise erheblich verändern, so ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin berechtigt, sofern er/sie die Reise noch nicht angetreten hat, zurückzutreten. Besondere Gebühren fallen hierbei nicht an.
- (4) Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin von seinem/ihrem Rücktrittsrecht nicht unverzüglich nach Kenntnis der Leistungsänderung Gebrauch, so werden evtl. Ersatzansprüche auf ein Minderungsrecht beschränkt.

§ 10 Rücktritt des/der Reisenden

- (1) Vor Reisebeginn kann der/die Reisende JEDERZEIT VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der vhs. Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- (2) Tritt der/die Reisende vom Vertrag zurück, verliert die vhs den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Sie kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der vhs ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. Die vhs kann auch für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein von Hundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festsetzen. Unabhängig von dieser Entschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§ 11 Ersetzungsbefugnis

- (1) Bis zum Reisebeginn kann der/die Reisende verlangen, dass statt seiner/ihrer ein/e Dritte/r in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.
- (2) Die vhs ist berechtigt, der Teilnahme des/der Dritten zu widersprechen, wenn er/sie den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner/ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- (3) Die vhs kann vom Reisenden/von der Reisenden die durch die Teilnahme des/der Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen. Insbesondere wird für die Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Die Mehrkosten sind mit Bestätigung des Personenwechsels durch die vhs fällig.
- (4) Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften er/sie und der/die Reisende der vhs als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des/der Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 12 Fristlose Kündigung durch die vhs

- (1) Die vhs kann FRISTLOS KÜNDIGEN, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Durchführung einer Reise nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung behält die vhs den Anspruch auf den Reisepreis unter Abzug des Wertes der von ihr ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch anderweitige Verwendung der Reiseleitung erworben werden kann.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin trägt die durch die notwendige Rückbeförderung entstehenden Mehrkosten.

§ 13 Kündigung wegen höherer Gewalt

- (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl die vhs als auch der/die Reisende den Vertrag kündigen.
- (2) In diesem Falle verliert die vhs den Anspruch auf den Reisepreis. Sie kann jedoch für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesamtpreis, der in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Gesamtwert der Reise zu dem Werte der durchgeführten Teilreise gestanden haben würde.

- (3) Die vhs ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die Reisende/den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. In übrigen Fällen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer/der Reiseteilnehmerin zu Last.

§ 14 Haftung der vhs als Reiseveranstalter

- (1) Die vhs haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger sowie für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen der vhs vorbehaltlich des § 9.
- (2) Die vhs haftet weiter für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen oder Unternehmen (Leistungsträger).
- (3) Die vhs haftet nicht für Leistungsstörungen bei Fremdleistungen, die im Zusammenhang der Reise lediglich vermittelt werden, wie z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Reisen anderer Veranstalter, die in der Reiseausschreibung entsprechend kenntlich gemacht sind.

§ 15 Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis

- (1) Die vhs beschränkt ihre Haftung gemäß § 14 für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis:
 - a) soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wirdoder
 - b) soweit die vhs für einen dem/der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die vhs gegenüber dem/der Reisenden darauf berufen.

§ 16 Abhilfeverfahren

- (1) Die vhs ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

- (2) Ist die Reise nicht von der Beschaffenheit, so kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin Abhilfe verlangen. Die vhs kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Leistet die vhs nicht innerhalb einer von dem/der Reisenden bestimmten Frist Abhilfe, so kann der/die Reisende selbst Abhilfe schaffen und von der vhs Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der vhs verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisetnehmers/der Reisetnehmerin geboten ist.

§ 17 Minderung des Reisepreises

- (1) Ist die Reise im Sinne des § 16 Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis. Er ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit der Reisebestätigung durch die vhs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- (2) Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisetnehmer/die Reisetnehmerin schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 18 Kündigung wegen Mängeln

- (1) Wird eine Reise infolge eines Mangels der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der/die Reisende den Reisevertrag kündigen.

Dasselbe gilt, wenn ihm/ihr die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der vhs erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

- (2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die vhs eine ihr vom Reisetnehmer/von der Reisetnehmerin bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der vhs verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers/der Teilnehmerin gerechtfertigt wird.

- (3) Wird der Vertrag durch den Reisenden/die Reisende gekündigt, verliert die vhs den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Sie kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Das gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden/die Reisende kein Interesse haben.

- (4) Die vhs ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden/die Reisende zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen der vhs zur Last.

§ 19 Schadensersatz

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die vhs nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der/die Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 20 Ausschlussfrist

Die Ansprüche auf Abhilfe und Minderung, die Kündigung wegen Mangels und das Schadensersatzverlangen hat der Reisetilnehmer/die Reisetilnehmerin innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der vhs geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisetilnehmer/die Reisetilnehmerin Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne – Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

§ 21 Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Abhilfe und Minderung, sein/ihr Kündigungsrecht wegen Mangels und der Anspruch auf Schadensersatz verjähren in 6 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden soll.

- (2) Hat der/die Reisende eines der in Abs. 1 genannten Rechte geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 22 Mitwirkungspflicht

- (1) Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.
- (2) Besonders ist der Reisetilnehmer/die Reisetilnehmerin verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.

Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beheben, müssen Beanstandungen unverzüglich dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Kommt der/die Reisende diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu.

- (3) Reiseleiter/Reiseleiterinnen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

§ 23 Pass-, Visa-, Zollvorschriften

Der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin ist für die Einhaltung von Visa-, Zoll-Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, hat der/die Reisende zu vertreten, auch wenn diese Vorschriften nach der Reiseanmeldung geändert werden sollten.

Die vhs steht dafür ein, den Teilnehmer/die Teilnehmerin über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihr bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des/der Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin deshalb an der Reise verhindert ist, kann die vhs den Teilnehmer/die Teilnehmerin mit den entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

§ 24

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen wurden am 18.06.2001 vom Kreistag beschlossen und treten am 01.10.2001 in Kraft.